

# AMTSBLATT

Nr. 09/2018    Ausgegeben am 09.03.2018 Seite 45



## Inhalt:

1.  
Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen/  
nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am  
12.03.2018  

*Seite 46*
2.  
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises  
Mayen-Koblenz für das Haushaltsjahr 2018 sowie der Aus-  
legungsfrist  

*Seite 47-50*
3.  
Bekanntmachung der Haushaltssatzung zum Wirtschafts-  
plan des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel für das  
Wirtschaftsjahr 2018 sowie der Auslegungsfrist  

*Seite 51-52*

■ Herausgegeben und gedruckt  
von der Kreisverwaltung Mayen-  
Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068  
Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach  
Bedarf

■ Bezugsquelle:  
Vorzimmer Landrat, Telefon  
0261/108-214 oder  
kostenloses Download unter  
[www.kvmyk.de](http://www.kvmyk.de)



Wir bitten die Bekanntmachungen,  
soweit sie Ihren Bereich betreffen, der  
Bevölkerung in geeigneter Weise zur  
Kenntnis zu geben.

## **Bekanntmachung**

Am Montag, 12.03.2018, 14:00 Uhr, findet im Sitzungssaal 2, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

## **Tagesordnung**

### **Öffentlicher Teil**

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Gemeinsam statt einsam; Stand Februar 2018
3. Digitalisierung an Schulen - Schulnetz 2.0
4. Digitale Verwaltung / eGovernment; Einheitliche Behördenrufnummer 115
5. Neuwahl der Vertrauenspersonen für die Auswahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen
6. Erweiterung der Genoveva-Schule Mayen, Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung, um den Förderschwerpunkt motorische Entwicklung
7. Errichtung einer Fachoberschule mit der Fachrichtung "Gestaltung" an der Realschule plus und Fachoberschule Mendig
8. Unterzeichnung der Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ und Beitritt zum Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt e.V."; Antrag der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Kreistagsfraktion
9. Verschiedenes (öffentlich)

### **Nicht öffentlicher Teil**

10. Berichtsangelegenheit
11. Personelle Angelegenheit
12. Organisatorische Angelegenheit

Koblenz, 05.03.2018

gez. Dr. Alexander Saftig  
Landrat

**Haushaltssatzung des Landkreises Mayen-Koblenz  
für das Haushaltsjahr 2018  
vom 05.03.2018**

**I.**

Der Kreistag hat am 18.12.2017 auf Grund von § 57 Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 95 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit jeweils geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Aufsichtsbehörde vom 23.02.2018 hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	321.498.498 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>320.535.489 EUR</u>
der Jahresüberschuss auf	963.009 EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	8.523.218 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.084.805 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.904.318 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 4.819.513 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 3.703.705 EUR

**§ 2  
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR
verzinsten Kredite auf	<u>4.819.513 EUR</u>
zusammen auf	4.819.513 EUR

**§ 3  
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 9.415.000 EUR.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 6.584.400 EUR.

**§ 4**  
**Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 135.000.000 EUR.

**§ 5**  
**Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

(1) Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallentsorgung werden festgesetzt auf

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 0 EUR         |
| 2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung                     | 6.000.000 EUR |
| 3. Verpflichtungsermächtigungen  | 0 EUR         |

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 EUR.

(2) Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz werden festgesetzt auf

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 0 EUR         |
| 2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung                     | 8.000.000 EUR |
| 3. Verpflichtungsermächtigungen  | 0 EUR         |

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 EUR.

**§ 6**  
**Kreisumlage**

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) in der derzeit geltenden Fassung erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden und den Verbandsgemeinden eine Kreisumlage. Der Umlagesatz wird festgesetzt für

- |   |             |
|---|-------------|
| - die Schlüsselzuweisung A nach § 8 LFAG auf              | 44,83 v. H. |
| - die Schlüsselzuweisung B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG auf | 44,83 v. H. |
| - die Steuerkraftmesszahl nach § 13 LFAG auf              | 44,83 v. H. |

Die Kreisumlage ist gemäß § 31 Abs. 2 LFAG mit 1/4 ihres Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2018 fällig.

## **§ 7 Eigenkapital**

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015	- 40.254.281,74 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016	- 19.287.067,49 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017	- 17.196.445,49 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018	- 16.233.436,49 EUR

## **§ 8 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 EUR sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

## **§ 9 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für tariflich Beschäftigte wird in 24 Fällen zugelassen.

## **§ 10 Leistungszahlungen**

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

für Leistungsprämien und Leistungszulagen 15.000 EUR.

Für die Beschäftigten wurde ab 01.01.2007 ein Leistungsentgelt eingeführt (§ 18 TVöD). Das Leistungsentgelt ist eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt.

### **II.**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 17 Abs. 6 Satz 1 LKO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 17 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 LKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **III.**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat mit Verfügung vom 23.02.2018, Az.: 17 461-LK MYK/21a, nach § 57 LKO i. V. m. den §§ 95 Abs. 4 Nrn. 1 und 2, 102 und 103 Abs. 2 GemO die

erforderlichen Genehmigungen zur Haushaltssatzung des Landkreises Mayen-Koblenz für das Haushaltsjahr 2018 erteilt.

#### IV.

Der nach der Haushaltssatzung festgestellte Haushaltsplan des Landkreises Mayen-Koblenz für das Haushaltsjahr 2018 liegt nach § 57 LKO i. V. m. § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 12.03.2018 bis 20.03.2018 einschließlich während der Dienststunden - montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr - zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 526, öffentlich aus.

Koblenz, 05.03.2018

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Dr. Alexander Saftig  
Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel für das Wirtschaftsjahr 2018**

Aufgrund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) (vormals: Zweckverbandsgesetz) vom 22.12.1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) i.V.m. den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), den §§ 15 ff. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373), in den jeweils geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung am 20.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Die notwendige Genehmigung ist am 16.02.2018 von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier - als Aufsichtsbehörde - erteilt worden.

#### **§ 1**

1. Der Wirtschaftsplan des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel für das Wirtschaftsjahr 2018 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	EURO	34.085.000
in den Aufwendungen auf	EURO	33.413.000
und einem Jahresgewinn von	EURO	672.000

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	EURO	9.828.932
in den Ausgaben auf	EURO	9.828.932

festgesetzt.

#### **§ 2**

2. Es werden festgesetzt:

a) der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme auf	EURO	839.466
davon zur Finanzierung von Investitionen	EURO	839.466
davon Darlehensumschuldungen	EURO	0

b) der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	EURO	0
---	------	---

c) der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	EURO	6.000.000
---	------	-----------

Der Wirtschaftsplan 2018 liegt zu jedermanns Einsicht in der Zeit von

Montag, dem 12.03.2018 bis Freitag, dem 16.03.2018 und von Montag, dem 19.03.2018 bis Mittwoch dem 21.03.2018

in der Geschäftsstelle (1. Stock) des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel, in Ochtendung, An der L 117, während der Dienststunden von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr) öffentlich aus.

### Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 01.03.2018

Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel

gez. Burkhard Nauroth  
Verbandsvorsteher